

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,**

dem **BKK- Landesverband NORDWEST,**

der **Krankenkasse für den Gartenbau,**

handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung,

der **IKK classic,**

der **Knappschaft,**

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter in der vdek-Landesvertretung Hamburg

wird folgende

**Umsetzungsvereinbarung zur Finanzierung der Ausstattung mit Kartenterminals
im Rahmen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte**

geschlossen:

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung war das Unterschriftenverfahren
noch nicht abgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	2
§ 1 - Pauschalen.....	2
§ 2 - Antragsverfahren	3
§ 3 - Anspruchsberechtigung	3
1. Stationäre Kartenlesegeräte	3
2. Mobile Kartenlesegeräte	4
§ 4 - Information der Arztpraxen	4
§ 5 - Abschlagszahlungen und Rechnungslegung.....	4
§ 6 - Aufteilung der Kosten auf Kostenträger.....	5
§ 7 - Inkrafttreten	5

Präambel

Diese Vereinbarung regelt das Nähere zur Finanzierung der bei den Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten anfallenden Kosten für die Ausstattung mit Kartenterminals für die elektronische Gesundheitskarte durch die Krankenkassen sowie das Verfahren zur Erstausrüstung mit den Kartenterminals. Ersatzbeschaffungen von Kartenterminals sind nicht Gegenstand dieser Umsetzungsvereinbarung.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Vereinbarung zur Finanzierung der bei den Vertragsärzten entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte gemäß § 291a Abs. 7 Satz 4 Nr. 2 SGB V vom 1. Dezember 2008 sowie die Vereinbarung über die Festlegung der Höhe der Pauschalen in allen Regionen Deutschlands (ohne Nordrhein) vom 10. November 2010.

Die Arztpraxis ist der zugelassene oder ermächtigte Arzt, der zugelassene oder ermächtigte Psychotherapeut, das zugelassene Medizinische Versorgungszentrum und die ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtung. Sind die genannten Leistungserbringer Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), ist die Arztpraxis die BAG.

Vertragsarzt und Vertragsärztin sowie Vertragspsychotherapeut und Vertragspsychotherapeutin werden im Folgenden als Vertragsarzt bezeichnet.

§ 1 - Pauschalen

- (1) Für die Anschaffungskosten eines stationären Kartenterminals (von der gematik zugelassenes und zertifiziertes E-Health-BCS-Kartenterminal) wird eine Pauschale in Höhe von 355,00 Euro erstattet.
- (2) Für die Anschaffungskosten eines mobilen Kartenterminals (von der gematik zugelassenes Kartenlesegerät der „Ausbaustufe 2“) wird eine Pauschale in Höhe von 280,00 Euro erstattet.
- (3) Für die Kosten der installationsbedingten Aufwendungen (Kosten der Installation, Anpassung der Praxisverwaltungssoftware usw.) wird je Arztpraxis (BSNR, NBSNR) eine Pauschale in Höhe von 215,00 Euro erstattet.

§ 2 - Antragsverfahren

- (1) Die Auszahlung der Pauschalen erfolgt auf Antrag durch die Arztpraxis (BSNR, NBSNR). Hierzu ist bis zum 30. September 2011 der vollständig ausgefüllte Vordruck der Anlage 1 bei der KVH einzureichen.
- (2) Die KVH prüft anhand des Antrags die Anspruchsberechtigung der Arztpraxis auf die Pauschalen für stationäre bzw. mobile Kartenlesegeräte. Die KVH leitet bei Bestehen des Anspruchs die Beträge der Pauschalen an die Arztpraxis weiter.

§ 3 - Anspruchsberechtigung

1. Stationäre Kartenlesegeräte

- (1) Jeder Vertragsarzt in Einzelpraxis erhält die Pauschale für ein stationäres Kartenlesegerät.
BAG und MVZ erhalten die Pauschale für ein stationäres Kartenlesegerät für je drei Vertragsärzte, maximal jedoch für drei Kartenlesegeräte.
Die Staffelung der stationären Kartenlesegeräte erfolgt nach Zahl der vertragsärztlichen Mitglieder. Vertragsärztliche Mitglieder sind Mitglieder der KVH im Sinne des § 12 der Satzung der KVH (§ 77 Abs. 3 SGB V).

(1) 1 bis 3 Mitglieder:	ein Gerät
(2) 4 bis 6 Mitglieder:	zwei Geräte
(3) ab 7 Mitglieder:	drei Geräte Maximum
- (2) Die Regelung in Abs. 1 gilt in begründeten Fällen für Zweitgeräte entsprechend. Begründete Fälle sind genehmigte Zweigpraxen, anzeigepflichtige ausgelagerte Praxisstätten sowie überörtliche BAG, soweit die elektronische Gesundheitskarte dort vorzulegen ist.
- (3) Bei gleichzeitiger vertragszahnärztlicher Zulassung besteht ein Anspruch nur, soweit Pauschalen nicht über die Kassenzahnärztliche Vereinigung angefordert wurden. Das Antragsformular der Anlage 1 ist entsprechend zu kennzeichnen. Die KVH ist für das Controlling und die korrekte Abrechnung verantwortlich.
- (4) Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für ermächtigte Ärzte oder ermächtigte Einrichtungen, falls diese nicht bereits von der Krankenhausgesellschaft mit Kartenlesegeräten ausgestattet wurden. Die KVH und die Hamburger Krankenhausgesellschaft stimmen sich hierzu ab.
- (5) Notfallambulanzen am Krankenhaus sowie Vertragsärzte ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt (z.B. Laborärzte) haben keinen Anspruch auf Erstattung.

2. Mobile Kartenlesegeräte

- (1) Die Pauschale für ein mobiles Kartenlesegerät erhalten Vertragsärzte, die nachweisen, dass
1. sie am Notdienst teilnehmen, sofern in der Notdienstpraxis kein Kartenterminal zur Verfügung gestellt wird oder
 2. sie für Haus-/Heimbesuche oder Einsätze in Fremdpraxen ein mobiles Lesegerät benötigen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Vertragsärzte in den Quartalen 3 und 4 / 2010 (Referenzquartale) die Leistungen nach den Nr. 01410 bis 01415 EBM über die KVH abgerechnet haben. Neue/junge Arztpraxen können bei Antragsstellung bis spätestens 30. September 2011 bei der KVH entsprechende Angaben zu Tätigkeiten nach Nr. 1 und 2 glaubhaft versichern. Das gleiche gilt für eine Arztpraxis, die die Versorgung von Haus-/Heimbesuchen von einer anderen Praxis nachweislich übernimmt.

- (2) Bei Bedarf kann in BAG bzw. MVZ anstelle eines mobilen Lesegerätes die Anschaffung eines zusätzlichen stationären Lesegerätes erfolgen. Hierzu sind von der BAG bzw. dem MVZ auf dem Antragsformular der Anlage 1 entsprechende Angaben zu machen. Dabei wird die Pauschale eines stationären Lesegerätes ausgezahlt. Pro Praxis/MVZ muss jedoch mindestens ein mobiles Kartenlesegerät verfügbar sein.

§ 4 - Information der Arztpraxen

- (1) Die KV Hamburg wird jeder Arztpraxis (BSNR, NBSNR) das Antragsformular nach Anlage 1 mit einem Informationsbrief und Ausfüllanleitung bis zum 31. März 2011 zur Verfügung stellen.
- (2) Die Erstattung der Kosten an die Arztpraxis erfolgt durch die KV Hamburg nach Prüfung der Anträge.

§ 5 - Abschlagszahlungen und Rechnungslegung

- (1) Die erste Abschlagszahlung leisten die Krankenkassen in Höhe von 20 % auf Basis der von der KVH vorgenommenen und abgestimmten Kalkulation nach Anlage 2 dieser Vereinbarung. Die erste Abschlagszahlung ist am 15. April 2011 fällig und von den Krankenkassen zu entrichten. Die KVH fordert die Abschlagszahlung 10 Tage vor Fälligkeit bei den Krankenkassen an.

Die zweite Abschlagszahlung in Höhe von 20 % kann angefordert werden, sobald der Ausschöpfungsgrad nach Anlage 3 über 20 % liegt, die dritte Abschlagszahlung kann angefordert werden, sobald der Ausschöpfungsgrad über 40 % liegt. Die Abschlagszahlungen sind zu dem im Anforderungsschreiben der KVH genannten Datum fällig.

BKKen mit weniger als 500 Mitgliedern mit Wohnort in Hamburg sind von der Zahlung von Abschlägen befreit.

- (2) Die Abschlussrechnung ist spätestens zum 30. November 2011 zu erstellen. Mit der Abschlussrechnung sind den Krankenkassen die tatsächlich entstandenen Kosten im Excel-Format gemäß Anlage 3 vollständig nachzuweisen. Die Abschlusszahlung (Nachzahlung der Krankenkassen oder Rückzahlung der KVH) ist binnen 15 Tagen nach Eingang der Abschlussrechnung zu begleichen. Weiterreichende Erstattungen durch die Krankenkassen sind ausgeschlossen.
- (3) Nach Eintritt der Fälligkeit der Forderungen sind gesetzliche Verzugszinsen zu zahlen.
- (4) Monatlich zum 20., erstmalig zum 20. Mai 2011, weist die KVH den Vertragspartnern im Excel-Format gemäß Anlage 3 die Anzahl der finanzierten stationären und mobilen Lesegeräte nach.

§ 6 - Aufteilung der Kosten auf Kostenträger

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die Krankenkassen erfolgt hinsichtlich der Abschlagszahlungen gemäß den Versicherungszahlen entsprechend der offiziellen KM 6 Statistik des Bundesministeriums der Gesundheit (BMG), Stand 1. Juli 2010.

Für die Abschlussrechnung erfolgt die Aufteilung der Gesamtkosten auf die Krankenkassen gemäß der KM 6 Statistik des BMG, Stand: 1. Juli 2011.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 1. April 2011 in Kraft.

Hamburg, den 10.03.2011

Bitte diesen Antrag erst dann bei der KVH einreichen, wenn **alle** Lesegeräte (stationäre **und** ggf. mobile Kartenterminals) in Ihrer Praxis vorhanden sind und deren **Installation und Funktionsfähigkeit** geprüft wurde, **spätestens jedoch bis zum 30.09.2011.**

Fax: 22 80 2 - 420

Antrag auf Erstattung der Pauschalen zur Anschaffung und Installation von Kartenterminals im Rahmen des eGK-Basisrollout in Hamburg

BSNR oder NBSNR:

Anzahl Vertragsärzte/
-Psychotherapeuten in der
Betriebsstätte oder
Nebenbetriebsstätte:

Die Kostenträger gewähren eine Pauschale für die installationsbedingten Aufwendungen (Kosten der Installation, Anpassung der Praxisverwaltungssoftware usw.) in Höhe von 215,- Euro je BSNR bzw. NBSNR, sofern die Bedingungen zum Erhalt der Pauschale für das stationäre Kartenterminal erfüllt sind. Die Regelung für stationäre Kartenterminals (s.u.) gilt auch in genehmigten Zweigpraxen und anzeigepflichtigen ausgelagerten Praxisstätten, soweit die elektronische Gesundheitskarte dort vorzulegen ist. Dasselbe gilt auch bei überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften, d.h. je Praxisstandort. In diesen Fällen bitte jeweils separate Anträge mit unterschiedlichen (N)BSNR stellen!

*eines
eigenverantwortl.
Vertragsarztes/
-Psychothera-
peuten der Praxis

Name, Vorname*

Praxis-Anschrift

Tel.:

Fax:

Pauschale für STATIONÄRE Kartenterminals

Einzelpraxen

Jeder Vertragsarzt und Vertrags-Psychotherapeut in einer Einzelpraxis in Hamburg erhält für die Anschaffung eines von der gematik zugelassenen und zertifizierten e-Health-BCS-Kartenterminals eine Pauschale in Höhe von 355,- Euro für ein Gerät.

Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) / Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

Bei BAG und MVZ wird die Pauschale in Höhe von 355,- Euro für je 3 Vertragsärzte/-Psychotherapeuten geleistet; maximal werden dort jedoch höchstens 3 von der gematik zugelassene und zertifizierte e-Health-BCS-Kartenterminals mit der jeweiligen Pauschale unterstützt. (D.h. konkret: BAG bis 3 Mitglieder: 355,- Euro; BAG mit 4-6 Mitgliedern: 710,- Euro; BAG ab 7 Mitglieder: 1065,- Euro.)

Anzahl

Die von mir angegebenen stationären Kartenterminals wurden bis zum 30.09.2011 in meiner Praxis funktionsfähig installiert.

Sonderregelung für Berufsausübungsgemeinschaften

Hiermit (zutreffendenfalls ankreuzen!) nehmen wir als Berufsausübungsgemeinschaft die vertraglich zugesicherte Option in Anspruch, anstelle der Pauschale für ein mobiles Kartenterminal eine zusätzliche Pauschale für ein stationäres Kartenterminal zu erhalten. Entsprechend wurde dies bei der Anzahl der stationären bzw. bei der Anzahl der mobilen Kartenterminals in diesem Formular bereits berücksichtigt. Mindestens 1 mobiles Lesegerät ist in unserer Praxis vorhanden.

Sonderregelung für Mund-/Kiefer- und Gesichtschirurgen

Hiermit (zutreffendenfalls ankreuzen!) bestätige ich, dass ich/wir gleichzeitig über eine vertragsZAHNärztliche Zulassung verfüge/n, jedoch ausschließlich über meine/unsere vertragsärztliche Zulassung die Pauschale beanspruche/n.

Pauschale für MOBILE Kartenterminals

Die Kostenträger gewähren jedem Vertragsarzt, der für Haus-/Heimbesuche ein mobiles Lesegerät benötigt, eine Pauschale in Höhe von 280,- Euro für ein von der gematik zugelassenes und zertifiziertes mobiles Kartenterminal.

Anzahl

Die von mir angegebenen mobilen Kartenterminals wurden bis zum 30.09.2011 funktionsfähig installiert.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben, die Einhaltung der genannten Bedingungen für die angegebene Anzahl der Kartenterminals sowie die Installation und Funktionsfähigkeit der beschafften Lesegeräte für den Praxiseinsatz.

Praxisstempel:

Ort, Datum, Unterschrift eines verantwortlichen Vertragsarztes/-Psychotherapeuten der Praxis

Kalkulation des voraussichtlichen Finanzbedarfs**Stationäre Terminals**

	Anzahl	Geräteanzahl	Kosten Stationäre Terminals	Installations- pauschale
Einzelpraxen	2247	2247	797.685 €	483.105 €
BAG mit bis zu 3 Mitgliedern	431	431	153.005 €	92.665 €
BAG mit 4-6 Mitgliedern	50	100	35.500 €	10.750 €
BAG ab 7 Mitgliedern	5	15	5.325 €	1.075 €
Nebenbetriebsstätten	17	17	6.035 €	3.655 €
Ermächtigte Ärzte oder Einrichtungen	140	140	49.700 €	30.100 €
Überörtliche BAG bis zu 3 Mitgliedern	91	91	32.305 €	19.565 €
Überörtliche BAG mit 4-6 Mitgliedern	7	14	4.970 €	1.505 €
Überörtliche BAG ab 7 Mitgliedern	5	15	5.325 €	1.075 €
MVZ mit bis zu 3 Mitgliedern	45	45	15.975 €	9.675 €
MVZ mit 4-6 Mitgliedern	17	34	12.070 €	3.655 €
MVZ ab 7 Mitgliedern	16	48	17.040 €	3.440 €
KV-übergreifende BAG mit bis zu 3 Mitgliedern	22	22	7.810 €	4.730 €
KV-übergreifende BAG ab 7 Mitgliedern	2	6	2.130 €	430 €
Ärzte mit gleichzeitiger vertragszahnärztlicher Zulassung	39	39	13.845 €	8.385 €
Summe	3134	3264	1.158.720 €	673.810 €

Mobile Terminals

	Anzahl	Geräteanzahl	Kosten
Ärzte u. Psychotherapeuten, die Haus- oder Heimbefuche durchführen	2086	2086	584.080 €
Summe	2086	2086	584.080 €

Gesamtsumme

Kosten Stationäre Terminals	1.158.720 €
Kosten Installationspauschale	673.810 €
Kosten Mobile Terminals	584.080 €
Summe	2.416.610 €

Zusätzliche Kosten für Tausch mobiler in stationäre Lesegeräte: **maximal 40.000,- Euro**

Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten für Kartenterminals

Stand: 20.xx.2011

(N)BSNR	Anzahl Ärzte	Zweigpraxis	Anzahl Stationäre Terminals	Kosten Stationäre Terminals	Anzahl Mobile Terminals	Kosten Mobile Terminals	Installationspauschale	Gesamtkosten
...		ja/nein	0	0 €	0	0 €	215 €	215 €
...								
...								
Summe			0	0 €	0	0 €	215	215 €

Ausschöpfungsgrad: x %

(Der Ausschöpfungsgrad bemisst sich nach dem Verhältnis der bislang angefallenen Gesamtkosten zum maximalen Finanzbedarf nach der Kalkulation gemäß Anlage 2. Die zweite Abschlagszahlung kann angefordert werden, wenn der Ausschöpfungsgrad über 20 % liegt; die dritte Abschlagszahlung kann angefordert werden, wenn der Ausschöpfungsgrad über 40 % liegt.)